

26/80-81

Voller Ungeduld erwarte man Nachrichten über den Gesundheitszustand des Dauphin [Louis III.].

*"Je vous prie d'offrir respects et compliments a tous les votres."*

---

Original, in franz. Sprache, mit Siegel  
AH 26, 238-239 - Blatt 239<sup>r</sup> leer

81

1697 Juli 27., Lugano

A

BRIEF VOM LANDVOGT [ZU LUGANO], JOHANN JAKOB JOSEF GLUTZ, [AN  
AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG]

---

Vergangene Fastnacht sei Pavia Schauplatz einer grausamen Mordtat gewesen. Ein hiesiger Priester namens Torriani habe dort längere Zeit eine Ehefrau *"in Ungebührender Liebe gebraucht"* und mit deren Hilfe dann auch noch den Ehemann mit 38 Stilettstichen ermordet, den Leichnam alsdann in einen Sack gebunden und in den Ticino geworfen. Die Prozessakten habe er erst vor kurzem erhalten. Da er nun erfahren, dass andere Priester, die *"gleiche... malefitzische... Thadten"* begangen, ebenfalls vom weltlichen *"foro ... confisciert worden"* seien, habe er - damit ihm der Bischof von Como, [Francesco Bonesana], der die gleiche Absicht verfolge, nicht zuvorkomme - das Patrimonium des genannten Priesters, welches dieser einstmals von Oberst [Karl Konrad] von Beroldingen, [Landschreiber von Lugano], erhalten, sequestrieren lassen. Weil nun aber deswegen zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht ein Streit entstehen könnte - der Bischof gebe nämlich vor, das Patrimonium dürfe nicht angegriffen werden, oder wenn schon, verfalle es dem geistlichen Fiskus - , bitte er sie, ihre Tagsatzungsgesandten entsprechend zu instruieren, oder aber diesen Fall gänzlich dem Gutdünken des Syndikats, dem er diesen Prozess überlassen wolle, anheimzustellen.

Nebenbei beschwere sich der Bischof aber auch noch über zwei vor Jahresfrist vom Syndikat erlassene Beschlüsse, wonach erstens die Gemeinden ihre Pfarrherren *"im ofentlicher Vicinanz mit ofendtli-*

chen stimmen" erwählen sollten und zweitens den hiesigen Untertanen verboten sein sollte, ihre "feoda oder lehen" zu Como zu empfangen. Damit werde sich das diesjährige Syndikat höchstwahrscheinlich wiederum beschäftigen. Bezüglich des ersten Punktes sei es, so meine der Bischof, dem gemeinen Mann unmöglich, einen Pfarrer nach seinem Willen und Gutdünken frei zu wählen. Denn, da dieser von "Underschiedlichen Herren recommendiert" werde, so dass der "arme Man" aus Respekt oder Furcht "nicht dörfte dem solchen recomendierten die stim [nicht] geben, anstatt wan die wahl durch heimliche stim Zuegienge ein ieglicher könnte sein gewüssen lösen".<sup>1</sup> Auch meine der Bischof, dass der Wahl sein "Vicarius foraneus" beiwohnen sollte, was aber hinwiederum nicht ohne die Anwesenheit des Landvogtes oder eines Offizials geschehen könnte. Was die Verleihung der Pfründe betreffe, so finde es der Bischof übertrieben, dass ein Priester, wenn er sich investieren lassen wolle, jemanden "expres nacher lauwis schickhen solte". Da aber im vergangenen Jahr sein Generalvikar hier gewesen und alle angemeldeten Investituren vorgenommen habe, könnte dessen Meinung nach darauf verzichtet werden. Auch er, Glutz, finde, die damals nicht Angemeldeten könnten, ohne dass dadurch die Jurisdiktion der Obrigkeit gegenüber dem Bischof geschmälert werde, inzwischen ruhig nach Como zur Investitur gehen. Dieses Entgegenkommen würde er auch deshalb begrüßen, da er doch mit dem Bischof die besten Beziehungen pflege. So habe dieser, als [der Hl. Stuhl] in Rom für ganz Italien ein Gebot erlassen, "dass nemblich kein persohn, so 3 monat auserdt dem landt sich aufgehalten nachwerths sich könne verheürathen, es sie dan sach dass er ein fede habe, dass er in wehrender seiner abwesenheit er sich nicht anderwerth Versprochen aufweisen könne", dieses für ihre Landschaft aufgehoben. Sicherlich aber hätte sich dieses für Lugano nachteilig ausgewirkt, denn da doch alljährlich eine grosse Anzahl Männer das Land verliessen, hätte ihnen dieses Verbot "grosse beschwernus Und Umbkösten" verursacht. Er bitte sie daher inständig, ihre Gesandten oder das Syndikat entsprechend zu instruieren.

1) vgl. EA VI 2, 2119 Art. 262